

**Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozess
zur Beteiligung des Gesamtpersonalrats
an der Einführung von IT Endgeräten an staatlichen Schulen
(„Prozessvereinbarung IT Endgeräte Digitalpakt Schule IV¹“)**

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)²

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)
dem Personalrat der Behörde für Schule und Berufsbildung (PR BSB)
dem Personalrat für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der
Anpassungsqualifizierung (PR LIV/APQ)

(nachfolgend: PR)

Präambel

1. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den anderen Bundesländern besteht die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 27.1.2021 (nachfolgend „Zusatzvereinbarung“).

Die Zusatzvereinbarung dient dazu, die Bundesländer bei den Herausforderungen in der sogenannten Covid-19-Pandemie zu unterstützen. Die Zusatzvereinbarung ermöglicht der Dienststelle, den Lehrkräften sowie den Beschäftigten im Unterricht ein dienstliches IT Endgerät zur Verfügung zu stellen. Die Zusatzvereinbarung sieht vor, dass die Fördergelder bis zum 31.12.2021 auf Grund des Bezugs zur Covid-19-Pandemie zu verausgaben sind.

2. Die Position der Dienststelle ist:

Die Dienststelle will den Lehrkräften und den Beschäftigten im Unterricht Tablets zum Schuljahresbeginn 2021/22 zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle hat qualitativ hochwertige Tablets gewählt, um das mobile Arbeiten insbesondere im Unterricht sowie das zukunftsweisende Arbeiten in IT Verfahren (Cloud-Computing und webbasiertes Verarbeitung) zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Dienststelle

¹ Umfasst werden alle vorhandenen oder durch die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ angeschafften IT Endgeräte, die von Beschäftigten an Schulen für dienstliche Aufgaben, insbesondere Unterricht, verwandt werden. Nicht erfasst sind IT Verwaltungsendgeräte.

Die für die Beschäftigten des Studienkollegs vorgesehenen Endgeräte (ohne Verwaltungsaccount) fallen unter diese Prozessvereinbarung.

² Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

auf Grund der Markt- und Lieferverhältnisse gezwungen, die IT Endgeräte Anfang Juni 2021 bei den Lieferanten zu bestellen. Erforderliche Gefährdungsbeurteilungen können zeitlich parallel durch die zuständigen Dienststellen durchgeführt werden. Die Dienststelle behält sich vor, die IT Endgeräte ohne Verhaltensvorgabe einzuführen.

3. ie Position des PR ist:

Der PR will, dass den Beschäftigten für ihre Tätigkeiten geeignete digitale Endgeräte von der Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Dafür muss notwendiger Weise zunächst geklärt werden, welche Tätigkeiten in welchem Umfang im arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Rahmen verbindlich mit den IT Endgeräten durchzuführen sind. Auf dieser Basis muss eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) erstellt werden. Aus dem Ergebnis der GBU ergeben sich Voraussetzungen für geeignete Geräte. Nach einer auf dieser Basis dann geschlossenen Dienstvereinbarung kann die Bestellung und Auslieferung der so vereinbarten IT Endgeräte erfolgen.

4. Für Beschäftigte mit Behinderung erfolgen Einzelfallentscheidungen.

Diese unterschiedlichen Zielrichtungen und Positionen vorbehaltend und vorausgeschickt wollen die Parteien den Prozess zur Einführung der IT Endgeräte für Lehrkräfte und Beschäftigte im Unterricht gemeinsam und konstruktiv gestalten:

1. Die Parteien werden daher parallel zum Bestellprozess der Dienststelle folgende Maßnahmen und Verhandlungen durchführen:
 - a) Klärung und Bestimmung, welche Tätigkeiten von Lehrkräften und Beschäftigten im Unterricht in welchem Umfang verbindlich unter Nutzung der IT Endgeräte für Lehrkräfte digital durchzuführen sind.
 - b) Auf der Basis der Klärung und Bestimmung zu a) soll eine Bewertung zur Gefährdungsbeurteilung zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach den rechtlichen Bestimmungen durchzuführen und zu dokumentieren. .
 - c) Klärung der Anforderungen an Wartung und Support für IT-Endgeräte der Beschäftigten im Unterricht auf der Basis der Ergebnisse nach a) und b)
 - d) Auf der Basis der Ergebnisse unter a) bis c) erfolgt eine Festlegung der Anforderungen an IT Endgeräte als dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte und Beschäftigte im Unterricht und/oder ergänzende Ausstattungsmaßnahmen.
 - e) Auf der Basis von d) erfolgt die Verhandlung einer Dienstvereinbarung zu dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte und Beschäftigte im Unterricht.
2. Durchführung der Maßnahmen und Verhandlungen zu 1.
 - a) Die Parteien werden eine paritätisch besetzte Verhandlungsgruppe mit bis zu 14 Mitgliedern (bis zu 6 Dienststelle, bis zu 4 GPR, bis zu 2 PR BSB, 1 PR LIV und 1 Vertreter*in Schwerbehinderte) einsetzen. Die Verhandlungsgruppe ist für die Verhandlungen und Maßnahmen nach Ziffer 1 zuständig. Sie koordiniert und führt die Maßnahmen und Verhandlungen zu 1. sowie die Organisation und Tätigkeiten der nachfolgenden Arbeitsgruppen. Zur Erfüllung der Maßnahmen nach 1a) und 1c) setzen die Parteien jeweils fachlich und im Zweifel paritätisch besetzte Arbeitsgruppen jeweils zu den Arbeitsaufgaben zu 1a) und 1c) ein. Für die Steuerung von 1b) wird ein Steuerungsgremium „Endgeräte“ gemäß der 94er Vereinbarung „Regelung zur Gefährdungsbeurteilung der physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz“ eingesetzt. Dieses Steuerungsgremium übernimmt die Aufgaben nach 1b. Das vorgenannte Steuerungsgremium bzw. die Arbeitsgruppen werden die Klärungen, Bestimmungen und Bewertungen zu den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen fachlich bearbeiten. Die Aufgaben werden sequentiell nacheinander bearbeitet. Zuerst sollen die Aufgaben zu 1a), dann die Aufgaben zu 1b) und nachfolgend zu 1c) bearbeitet werden, da die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben jeweils auf den Ergebnissen der

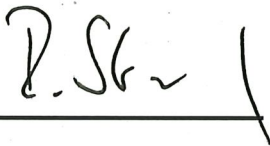
- vorhergehenden Aufgabenbearbeitung aufbauen. Die Verhandlungsgruppe kann den Arbeitsgruppen nach 1a) und 1c) Vorgaben und Weisungen erteilen und bestimmt die Anzahl der Personen in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu 1a) und 1c). Im Übrigen bestimmen das Steuerungsgremium und die Arbeitsgruppen ihre Arbeitsweise selbst.
- b) Die Dienststelle und die Personalräte benennen jeweils die sie vertretenden Mitglieder der Verhandlungsgruppe und der Arbeitsgruppen. Die Vertreter*innen der Schwerbehinderten werden gebeten, eine Person zu benennen. Als Mitglieder der Verhandlungsgruppe können Mitglieder der Personalräte oder Beschäftigte der Dienststelle benannt werden. Für die Arbeitsgruppen kann jede Partei neben vorgenanntem Personenkreis vorrangig Expertinn*en aus der Dienststelle und nach / in Absprache mit der Verhandlungsgruppe von außerhalb der Dienststelle benennen, die die jeweilige Partei beraten oder in Entscheidung der Partei in einer Arbeitsgruppe vertreten. Die Dienststelle übernimmt die (technische) Organisation der Sitzungen und Besprechungen der Verhandlungsgruppe und der Arbeitsgruppen.
3. Die Parteien sind derzeit in den abschließenden Klärungen zu einem übergreifenden Steuerungsgremium „Schulen“ gemäß der 94er Vereinbarung „Regelung zur Gefährdungsbeurteilung der physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz“. Die Klärungen sollen ab August 2021 zwischen den Parteien erfolgen. Nach Abschluss der Klärungen wird dieses übergreifende Steuerungsgremium die Aufgaben des Steuerungsgremiums „Endgeräte“ übernehmen. Das Steuerungsgremium „Endgeräte“ wird durch das übergreifende Steuerungsgremium Schulen abgelöst werden. Die Details der Ablösung werden im Rahmen der vorgenannten Klärung mitverhandelt.
4. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung oder dem Ende dieser Prozessvereinbarung gelten folgende Vereinbarungen:
- a) Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten erfolgt mit den neuen IT-Endgeräten nach der Präambel nicht.
 - b) Es werden keine Vorgaben gemacht, welche Tätigkeiten in welchem Umfang und in welcher Art verbindlich mit den neuen IT Endgeräten digital auszuführen sind.
 - c) Ausgenommen von b) sind Beschäftigte, denen ein Verwaltungsendgerät und ein FHH Account zur Verfügung gestellt sind. Für diesen Personenkreis gelten die für diese Beschäftigten geltenden Regelungen.
 - d) Vor Abschluss dieser Prozessvereinbarung bestehende Dienstvereinbarungen, Prozessvereinbarungen oder vergleichbare Vereinbarungen zwischen einer Dienststelle und dem zuständigen Personalrat bleiben unberührt.
5. Über die Bedarfe und Anforderungen von Kolleginnen und Kollegen mit einer Behinderung wird im Rahmen der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall entschieden. Ziel ist, dass behinderte Lehrkräfte die erforderlichen Tätigkeiten eigenständig verrichten können. Der Prozess findet unter Einbindung des Sachgebiets für Schwerbehindertenausstattung (Antragsbearbeitung) und der Schwerbehindertenvertretung statt.
6. Die Dienststelle führt für die unter diese Prozessvereinbarung fallenden Endgeräte parallel zu den Prozessschritten nach Ziffer 1. und 2. erforderlichen datenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen durch. Sie erstellt die erforderlichen Dokumentationen. Die Dienststelle legt die Prüfungen, Bewertungen und Dokumente dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vor. Die Dienststelle informiert den PR umfassend und rechtzeitig über die Ergebnisse der Prüfungen und Bewertungen und übermittelt den PR die Dokumentationen.
7. Die Parteien beraten einvernehmlich im Rahmen der Verhandlungen, wie eine (gemeinsame) Kommunikation und Information der Schulen über diese Prozessvereinbarung und die getroffenen Vereinbarungen erfolgt und wie diese Prozessvereinbarung an Schulen umzusetzen ist.

8. Die Parteien streben an, die Verhandlungen gemäß Ziffer 1. bis 30.9.2021 abzuschließen. Sie werden die Verhandlungen jedoch spätestens zum Ende des Kalenderjahres 2021 abschließen. Sollten sich die Parteien bis dahin auf keine DV geeinigt haben, wirkt diese PV automatisch bis zum Abschluss einer DV weiter. Diese Prozessvereinbarung kann vom PR oder der Dienststelle mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.7. eines Kalenderjahres) schriftlich gekündigt werden. Sie endet automatisch und zu dem Zeitpunkt, wenn und zu dem vorher eine schulübergreifende Dienstvereinbarung zum Regelungsgegenstand dieser Prozessvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird.

Hamburg, den 1.7.2021

Für die Dienststelle:

Behörde für Schule und
Berufsbildung



Herr Staack
(Amt für Verwaltung)



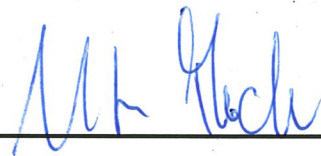
Herr Altenburg-Hack
(Amt für Bildung)

Hamburger Institut für
Berufliche Bildung



Frau Dr. Garbade
(Hamburger Institut für
Berufliche Bildung)

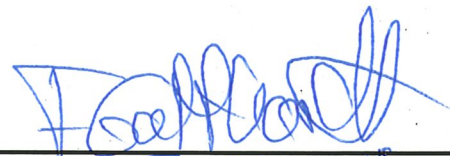
Für die Personalräte:



Frau Koch
(Gesamtpersonalrat für das Personal
an staatlichen Schulen)



Frau Yilmaz
(Personalrat der Behörde für Schule
und Berufsbildung)



Herr Bielski – Till Gotthardt
Personalrat der LiV / LiAPQ